

# **Rechtsverordnung**

## **nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Erpel**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für das Gebiet der Ortsgemeinde Erpel folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, den 05. Juli 2015

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, Seite 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

### **§ 3**

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an den unter § 1 genannten Tagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

### **§ 4**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1,2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. 1976, Teil I; S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. 2002, Teil I; S. 2318) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

### **§ 5**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Unkel, den 16.06.2015

gez.

Karsten Fehr  
Bürgermeister